

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1877-1879)

Heft: 2

Artikel: Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: Wermuth, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

des

Generalprokurators

an das

Obergericht

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1879.

Herr Präsident,
Herren Obergerichter!

Ich beehre mich, Ihnen gemäß § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 Bericht zu erstatten über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons im Jahre 1879.

Mein Bericht erstreckt sich über folgende Punkte:

I. Gerichtliche Polizei.

In Bezug auf die Beamten der gerichtlichen Polizei berichten sämtliche Bezirksprokuratoren, daß die Führung der vorgeschriebenen Controllen im Allgemeinen eine befriedigende sei. Einzig der Bezirksprokurator des II. Bezirks rügt, daß auf dem Regierungstatthalteramte Bern die Anzeige-Controle jeglicher Registratur entbehre und daß die Urtheile des Schwurgerichts, der Polizeikammer, des korrekzionellen Gerichts und des korrekzionellen Einzelrichters gar nicht kontrollirt seien.

Bezüglich der Thätigkeit der Regierungstatthalter betreffend vorläufige Prüfung der Anzeigen und Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes bei

Verbrechen bemerkt namentlich der Bericht des Bezirksprokurators des IV. Bezirks, daß in dieser Hinsicht hin und wieder mehr Energie und Initiative wünschbar wären; speziell wird dies bemerkt gegenüber dem Regierungstatthalter von Narberg und ganz besonders gegenüber demjenigen von Nidau. Am letztern Orte war in wichtigen Brandstiftungsfällen der Bezirksprokurator gezwungen, von sich aus Untersuchungsmaßregeln anzuordnen und sogar selbst zu leiten, da der nicht am Amtssitz wohnende Regierungstatthalter nicht zur Stelle zu bringen war. Es ist dies um so bedauerlicher, als gerade im Seelande in derartigen Fällen die größtmögliche Thätigkeit am Platze ist. Ich bin im Falle, diese Rügen aus eigener Wahrnehmung als durchaus berechtigt zu erklären, und füge bei, daß m. E. die Regierungstatthalter überhaupt nicht die richtigen Amtsstellen für solche Thätigkeit sind; es wäre weit zweckmäßiger, wenn die Anzeigen, wie anderwärts, bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und von dieser jene vorläufigen Maßregeln ergriffen würden, die notwendig sind, um über die präliminare Frage entscheiden zu können, ob eine Strafverfolgung eintreten solle oder nicht.

Die Verpflegung der Gefangenen, sowie die Gefangenschaftspolizei sind befriedigend.

Ueber den baulichen Zustand der Bezirksgefängnisse wiederhole ich die alten Klagen hier nicht noch einmal, sondern beschränke mich auf die einzige Bemerkung, daß bei dem großen Brande von Meiringen im Anfang des Jahres 1879 auch die Bezirksgefängnisse des Amtsbezirks Oberhasle mit abgebrannt und seither noch nicht wieder erstellt worden sind. Infolge dessen ist es vorgekommen, daß sowohl Untersuchungs- als Strafgefangene nach Interlaken transportirt und in den dortigen Gefängnissen untergebracht werden mußten, ein Zustand, der nicht nur beträchtliche Mehrkosten im Gefolge hat, sondern auch im Uebrigen als unheillich bezeichnet werden muß. Es ist zu hoffen, daß demselben baldigst abgeholfen werde.

Im Jahre 1879 wurden bei den Regierungsstatthalterämtern Anzeigen eingereicht . . . 25,326
 Davon wurden gemäß Art. 74 St. B. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen . . . 1,538
 welche sich auf die einzelnen Arrondissemente vertheilen wie folgt: I. 259; II. 604; III. 323; IV. 264; V. 88.

An die Untersuchungsrichter gelangten folglich . . . 23,788

Vievon wurden durch vereinigten Beschluß des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben:

I. Geschwornenbezirk:	Frutigen . . .	120	
	Interlaken . . .	19	
	Konolfingen . . .	98	
	Oberhasle . . .	126	
	Obersimmenthal . . .	54	
	Niedersimmenthal . . .	64	
	Saanen . . .	21	
	Thun . . .	208	
			710
II. Geschwornenbezirk:	Bern . . .	126	
	Schwarzenburg . . .	28	
	Sestigen . . .	39	
			193
III. Geschwornenbezirk:	Narwangen . . .	156	
	Burgdorf . . .	167	
	Signau . . .	92	
	Trachselwald . . .	83	
	Wangen . . .	92	
			590
IV. Geschwornenbezirk:	Narberg . . .	69	
	Biel . . .	25	
	Büren . . .	70	
	Erlach . . .	12	
	Fraubrunnen . . .	28	
	Laupen . . .	65	
	Nidau . . .	29	
			298
V. Geschwornenbezirk:	Courtelary . . .	39	
	Delsberg . . .	4	
	Freibergen . . .	68	
	Laufen . . .	89	
	Münster . . .	18	
	Neuenstadt . . .	22	
	Bruntrut . . .	—	
			240
	Summa		2031

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 32,084.

Von diesen wurden verurtheilt:

532	durch die Schwurgerichte	oder 1 auf 939, ^s
1,951	" " korrekcionell. Gerichte)	1 " 78, ^s
4,430	" " Richter)	" " 19, ^s
25,171	" " Polizeirichter	" " 1 " 19, ^s
<u>32,084</u>		

Vergleichende Tabelle.

1876.	1877.	1878.	1879.
413	477	422	532
1,735	1,531	1,522	1,951
4,832	3,570	3,609	4,430
26,515	23,631	23,552	25,171
<u>33,495</u>	<u>29,209</u>	<u>29,105</u>	<u>32,084</u>

II. Führung der Voruntersuchungen.

Bezüglich der Führung der Voruntersuchungen in eigentlichen Strafsachen sind die Bezirksprokuratoren weniger im Falle, gründliche Beobachtungen zu machen, als der Generalprokurator, welchem alle diese Untersuchungssachen behufs Antragstellung vorgelegt werden müssen. Ich erlaube mir daher, in dieser Beziehung zunächst auf eigene Wahrnehmungen hin Bericht zu erstatten und nur gelegentlich mich auf die Berichte der Bezirksprokuratoren zu beziehen, wo auch diese die nämlichen Wahrnehmungen in ihrem Geschäftskreise gemacht haben.

Zunächst muß leider der Satz vorangestellt werden, daß wir in unserm Kanton nur wenige Untersuchungsrichter haben, denen mit Recht das Prädikat „gut“ ertheilt werden kann; ich hebe hervor diejenigen von Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald; weitaus die Mehrzahl steht unter diesem Niveau; einige davon möchte man geradezu als unfähig bezeichnen.

Im Einzelnen sodann ist Folgendes zu rügen:

Es mangelt vielfach an dem nothwendigen Pflichteifer und Beamtenehrgefühl, die ohne äußern Antrieb Alles leisten, was in der Pflicht und Aufgabe der betreffenden Amtsstelle liegt. So vergessen denn auch viele unserer Untersuchungsrichter gänzlich, daß sie nach unserem Strafverfahren auch Beamte der gerichtlichen Polizei sind und daher aus eigener Initiative auf Herstellung des wirklichen Thatbestandes einer angezeigten strafbaren Handlung auszugehen, also nicht bloß dasjenige Untersuchungsmaterial entgegenzunehmen haben, was ihnen etwa Polizeibedienstete zubringen können oder Privatpersonen mitzutheilen belieben. Die Untersuchungsakten werden in der Regel nicht studirt, sondern sie werden aus ihren Repositorien hervorgezogen je, wenn man findet, es sei an der Zeit, daß wieder etwas in der Sache geschehe; dann werden ziemlich aufs Gerathewohl wieder einige Untersuchungshandlungen vorgenommen. Aber von einem planmäßigen, auf genaues Studium der Umstände des Falles sich gründenden Vorgehen ist wenig zu bemerken; ja es ist vor-

gekommen, daß in Sachen, wo örtliche Lage, Entfernungen u. s. w. von hervorragender Bedeutung waren, nicht etwa nur kein Plan zu den Akten gebracht worden war, sondern auch der Untersuchungsrichter selbst sich nicht bemüht gefühlt hatte, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um mit eigenen Augen zu sehen, was unter Umständen das Auge eines uneingeweihten Dritten gar nicht sehen kann.

Die nächste Folge solchen Vorgehens waren massenhafte Actenvervollständigungen, 101 auf 595 Voruntersuchungen, so daß sich die Arbeitslast der Anklagekammer, namentlich aber des Generalprokurators, um das Doppelte und Dreifache vermehrte. Es ist nicht selten vorgekommen, daß einem Untersuchungsrichter, nachdem er einen großen Band von Abhörungsprotokollen fast nutzlos hatte zusammenschreiben lassen, die ganze Untersuchung von Fundament auf neu konstruiert und ihm ins Einzelne vorgeschrieben werden mußte, wie die Sache anzugreifen sei, damit in der einen oder andern Richtung ein einigermaßen zuverlässiges Resultat erzielt werden könne; so gab es Vervollständigungsanträge bis zu 12 Foliosseiten.

Eine weitere Folge dieser geistlosen Art und Weise, die Voruntersuchungen zu führen, ist aber auch die, daß dadurch ganz bedeutende Mehrkosten erwachsen, die bei gründlicherem Vorgehen recht wohl vermieden werden könnten.

Hand in Hand mit den eben geschilderten Mängeln geht natürlich sehr oft eine unverantwortliche Verschleppung der Untersuchungen, so daß Angeeschuldigte zuweilen Monate lang in Haft sitzen bleiben, bis sie wieder ein Verhör bestehen. Daß dabei auch der Staat schwer geschädigt wird, liegt ohne Weiteres auf der Hand.

Als Untersuchungsrichter, auf welche das eben Gesagte sich speziell bezieht, hebe ich hervor diejenigen von Frutigen, Schwarzenburg, Sestigen und Erlach. In Bezug auf Verschleppungen wird auch in den Berichten der Bezirksprokuratoren geklagt gegenüber den Untersuchungsrichtern von Signau und Narberg.

Ich werde in Zukunft nicht nur die Gesamtzahl der Actenvervollständigungen aufführen, sondern auch angeben, wie sich solche auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen. Vergleicht man alsdann die Zahl der Actenvervollständigungen mit der Zahl der aus jedem Amtsbezirk der Anklagekammer eingesandten Untersuchungen, so wird man, denke ich, ein annähernd richtiges Bild von der Thätigkeit und beziehungsweise Unthätigkeit jedes einzelnen Untersuchungsrichters erhalten.

III. Staatsanwaltschaft.

Im Personal der Staatsanwaltschaft fanden im Berichtsjahre folgende Veränderungen statt: Als Generalprokurator wurde gewählt der Unterzeichnete; als Bezirksprokurator des Mittellandes Herr Fürsprecher Karl Zahn und als Bezirksprokurator des Seelandes Herr Fürsprecher Bangerter.

Der Generalprokurator hatte gemäß Art. 247 und 459 St. B. zu behandeln:

Geschäfte bei der Anklagekammer 816
(wovon Voruntersuchungen 595);
Geschäfte bei der Polizeikammer 565
außerdem eine Anzahl Revisions- und Kassationsgeschäfte bei dem Appellations- und Kassationshofe.

IV. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hielt im Berichtsjahre 104 Sitzungen und behandelte in denselben 595 Untersuchungs geschäfte, in welchen implicirt waren 1111 Personen. Von denselben wurden überwiesen:

1) den Polizeirichtern	32
2) den korrekzionellen Richtern	49
3) den korrekzionellen Gerichten	145
4) den Assisen	517
	<hr/> 743

hundert Personen mehr als im Vorjahre.

Gemäß Art. 254 St. B. wurden Untersuchungen aufgehoben:

- mit Entschädigung gegenüber 33,
- ohne Entschädigung gegenüber 302,
- unter Auferlegung der Kosten an die Angeklagten gegenüber 15 Personen.

Actencompletionen wurden angeordnet 101.

Gestützt auf Art. 6 St. B. wurde in sechs Fällen die öffentliche Klage als erloschen erklärt.

Einstellung im Sinne des Art. 242 St. B. fand in 14 Fällen statt.

Die Anklagekammer behandelte im Weiteren eine Anzahl Rekurse, Requisitorien außerkantonalen schweizerischer und fremder Gerichtsbehörden, Refusations- und Gerichtsstandsfragen.

V. Erstinstanzliche Strafgerichte.

Bei Gelegenheit des Studiums der infolge Appellation an die obere Instanz gelangten Akten, welche in erster Instanz durch korrekzionelle Gerichte beurtheilt worden waren, glaube ich die Bemerkung gemacht zu haben, daß viele dieser Gerichte erster Instanz starke Neigung zum Verurtheilen haben, oft auf Beweismaterial hin, das wohl geeignet sein mag, den Angeeschuldigten verdächtig erscheinen zu lassen, niemals aber genügen darf, ein Schuldig auszusprechen. Ich schreibe diese Erscheinung dem Umstande zu, daß die Mitglieder dieser Gerichte nicht die Frische und die unbefangene Auffassung besitzen, wie die unmittelbar aus dem täglichen Leben und nur für relativ kurze Zeit ins Richteramts tretenden Geschwornen, andererseits aber auch nicht diejenige wissenschaftliche Bildung, die trotz der Routine den Maßstab zu richtiger Abwägung vorhandener Beweise nie verlieren läßt. Man bemerkt auch hier öfter, daß die Verhandlungen nicht mit der gehörigen Gründlichkeit und Umsicht geleitet werden. Endlich ist sehr oft die Mangelhaftigkeit der Protokolle und insbesondere der Motivirung der Urtheile zu bedauern. Auch die

Dispositive der Urtheile sind nicht selten derart, daß aus denselben nicht ersichtlich ist, wegen welchen Vergehens verurtheilt worden ist.

Das Nämliche läßt sich theilweise behaupten von den erstinstanzlichen Einzelrichtern. Hier nimmt man oft ein unsicheres Schwanken zwischen den Regeln der gesetzlichen Beweisstheorie und dem Prinzip der freien Würdigung der Beweise, zwischen civil- und strafprozessualischen Grundsätzen wahr.

Sehr oft sodann wird auch hier auf einen ganz ungenügenden Thatbestand hin geurtheilt, resp. verurtheilt, und dieß gilt ganz besonders in Armenpolizeisachen. Die bloße Thatfache, daß Jemand in der Erfüllung einer ihm obliegenden Unterstützungs- oder Alimentationspflicht säumig gewesen ist, genügt, um den Betreffenden zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren Arbeitshaus zu verurtheilen; die andern nothwendigen Elemente des gesetzlichen Thatbestandes, liederliches Lebewesen oder Böswilligkeit, werden einfach als vorhanden präsumirt. Ebenso genügt ein- oder mehrfacher Heimtransport in die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde, um wegen Bagantität schuldig zu erklären und in gleich harter Weise zu verurtheilen; ob der Betreffende Arbeit suchte oder arbeitsscheu herumvagirte, ist gleichgültig. Uebrigens spukt hier auch noch als strafbare Handlung die dem Armenpolizeigesetz durchaus unbekanntes sogenannte „Gemeindebelästigung“.

Diese oberflächliche Behandlung der Armenpolizeisachen hatte natürlich unverhältnißmäßig viele Freisprechungen und Reduktionen des Strafmaßes zur Folge. Es ist daher nicht zulässig, aus diesem Mißverhältniß auf eine ganz besondere Milde der obern Instanz in Armenpolizeisachen zu schließen, sondern der richtige Schluß ist vielmehr der auf die ganz außerordentlich oberflächliche Behandlung dieser Strafsachen in erster Instanz.

Diese nämliche Oberflächlichkeit hat denn auch die Polizeikammer im Laufe des Berichtjahres veranlaßt, an alle Polizeirichter des Kantons ein Kreis schreiben zu erlassen, worin sie noch einmal in ausführlicher Weise auseinandersetzte, was nach dem Gesetze zum Thatbestande jedes einzelnen Armenpolizeivergehens erfordert werde, was also auch sie als bewiesen verlangen müsse, um eine Verurtheilung auszusprechen, mit dem Beifügen, daß, wenn in Zukunft noch mehr solcher mangelhafter Akten vor die obere Instanz gelangen, diese sich nicht länger mit Anordnung von Aktenverbollständigungen abmühen, sondern einfach freisprechen werde. Eine merkwürdige Besserung ist seit Erlass dieses Kreis schreibens nicht zu konstatiren, vielmehr hat der bisherige Unfug in dem bekannten, freilich durchaus verfassungswidrigen Vorgehen einer Anzahl Regierungsstatthalter nicht un-

erhebliche Ermuthigung gefunden. Bezüglich der von den Polizeirichtern, korrekzionellen Einzelrichtern und korrekzionellen Gerichten behandelten Geschäfte wird auf Tabelle I verwiesen.

VI. Polizeikammer.

Wir verweisen in Betreff der von dieser Behörde behandelten Geschäfte auf Tabelle II. Die Polizeikammer hielt im Berichtjahre 104 Sitzungen. Die Zahl der korrekzionellen- und Polizei-Straffälle betrug 565, 57 mehr als im Vorjahre, wovon 18 durch Abstand und 37 durch Forumsverschluß erledigt wurden.

VII. Assisen.

In Betreff der von den Assisen behandelten Straffälle wird auf Tabelle III verwiesen. Im ersten, dritten, vierten und fünften Bezirk wurden je drei und im zweiten Bezirk zwei Sesssionen abgehalten. Die Zahl der Verhandlungstage belief sich auf 236 gegen 209 im Vorjahre, so daß auf eine Sesssion durchschnittlich 16 Verhandlungstage kamen gegen 19 im Vorjahre. Die Zahl der behandelten Fälle betrug 325, 75 mehr als im Vorjahre, und die Zahl der Angeklagten 532, 110 mehr als im Vorjahre.

VIII. Appellations- und Kassationshof.

Wir verweisen auf den Bericht des Obergerichts selbst.

IX. Strafvollziehung.

Wir verweisen auf den Bericht der Justiz- und Polizeidirektion.

Bern, am 17. Juni 1880.

Mit Hochachtung!

Der Generalprokurator
G. Vermuth.

Uebersicht der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern
beurtheilten Angeeschuldigten im Jahre 1879.

Geschworenbezirke.	Amtsbezirke.	Korrekzionelle Gerichte.			Korrekzionelle Richter.			Polizeirichter.					
		Angeeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurtheilte.	Angeeschuldigte.	Frei- gesprochen		Angeeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurtheilte.	
			mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.			mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.		mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.		
I.	Frutigen	15	1	2	12	186	—	3	46	294	—	17	227
	Interlaken	41	—	2	39	92	—	5	87	1322	5	18	1299
	Konolfingen	49	—	5	44	129	13	49	67	566	27	104	435
	Oberhasle	19	—	6	13	69	5	18	46	654	3	12	639
	Saanen	27	1	5	21	20	—	2	18	233	—	12	221
	Nieder-Simmenthal	12	—	—	12	28	—	5	23	228	—	13	215
	Ober-Simmenthal .	10	—	—	10	13	—	—	13	298	10	18	270
Thun	78	—	17	61	150	2	24	124	1222	5	135	1082	
		251	2	37	212	687	20	106	424	4817	50	329	4388
II.	Bern	505	2	43	460	1081	1	131	949	4405	5	216	4184
	Schwarzenburg . .	13	—	—	13	32	—	—	32	338	1	12	325
	Seftigen	22	—	4	18	33	2	4	27	623	17	—	606
		540	2	47	491	1146	3	135	1008	5366	23	228	5115
III.	Narwangen	80	—	5	75	178	1	15	162	540	8	50	482
	Burgdorf	178	—	17	161	196	12	24	160	875	2	46	827
	Signau	77	—	8	69	119	1	19	99	483	2	52	429
	Trachselwald . . .	95	—	13	82	85	—	6	79	497	4	22	471
	Wangen	55	1	1	53	107	4	9	94	465	10	7	448
		485	1	44	440	685	18	73	594	2860	26	177	2657
IV.	Narberg	45	—	15	30	95	2	25	68	745	5	53	687
	Biel	125	2	43	80	363	2	71	290	1467	5	394	1068
	Büren	31	2	2	27	22	—	—	22	136	2	4	130
	Erlach	19	2	2	15	15	1	—	14	217	5	21	196
	Fraubrunnen . . .	48	—	13	35	120	1	7	112	421	7	12	402
	Laupen	16	—	5	11	66	—	15	55	310	1	12	297
	Nidau	40	2	8	30	178	1	42	135	682	1	48	633
		324	8	88	228	859	7	160	696	3978	26	544	3413
V.	Courtellary	54	9	—	45	198	2	19	177	2165	4	51	2110
	Delsberg	32	1	15	16	110	1	14	95	1236	2	32	1202
	Freibergen	72	—	10	62	253	6	37	210	816	9	44	763
	Laufen	18	—	12	6	21	—	—	21	636	1	105	530
	Münster	37	—	4	33	212	7	18	167	897	5	58	834
	Neuenstadt	5	1	2	2	78	4	28	46	277	—	41	236
	Bruntrut	133	1	45	87	181	—	79	102	2123	8	133	1982
		351	12	88	251	1053	20	215	818	8150	29	464	7657
		1951	25	304	1622	4430	68	689	3540	25171	154	1742	23230

Uebersicht der einzelnen Affisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und Zahl der Angeklagten
im Jahre 1879.

Affisenhof	Sitzungsperioden.	Dauer der Sitzungsperioden.	Zahl der Verhandlungstage.	Amtsbezirke.	Abge- urtheilt wurden		Urtheile der Affisen.							
							Verurtheilt			Freigesprochen				
					Geschäfte.	Angeklagte.	peinlich.	korrektionell.	Summa.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung. unter Auflegung der Kosten.	in Folge Ver- gleichs.	Summa.	
des I. Bezirks (Oberland). Versammlungsort: Thun.	1	Vom 6. bis 30. Januar	21	Frutigen	2	2	1	1	2	—	—	—	—	—
	2	Vom 12. bis 20. Mai	8	Interlaken	9	15	3	10	13	—	2	—	—	2
	3	Vom 17. bis 24. Septbr.	6	Ronolfingen	14	20	2	16	18	—	1	1	—	2
				Saanen	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—
				Nieder-Simmenthal	2	2	1	1	2	—	—	—	—	—
				Ober-Simmenthal	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—
			Thun	4	6	1	3	4	2	—	—	—	2	
				16	29	12	13	25	—	3	1	—	4	
				49	76	21	45	66	2	6	2	—	10	
des II. Bezirks (Mittelland). Versammlungsort: Bern.	1	Vom 17. April bis 2. Mai	13	Bern	39	79	33	39	72	2	4	1	—	7
	2	Vom 25. August bis 9. Sept.	14	Schwarzenburg	2	3	—	2	2	—	1	—	—	1
				Sestigen	6	10	1	6	7	—	2	1	—	3
					47	92	34	47	81	2	7	2	—	11
des III. Bezirks (Emmenthal). Versammlungsort: Burgdorf.	1	Vom 17. März bis 5. April	16	Arwangen	20	26	10	15	25	—	1	—	—	1
	2	Vom 24. Juli bis 22. August	25	Burgdorf	21	30	12	15	27	1	2	—	—	3
	3	Vom 24. Nov. bis 13. Dez.	17	Signau	20	49	13	36	49	—	—	—	—	—
				Trachselwald	7	16	4	11	15	1	—	—	—	1
				Wangen	15	19	4	9	13	—	4	2	—	6
					83	140	43	86	129	2	7	2	—	11
des IV. Bezirks (Seeland). Versammlungsort: Biel.	1	Vom 10. Febr. bis 7. März	23	Arberg	14	19	8	9	17	—	2	—	—	2
	2	Vom 2. bis 25. Juni	21	Biel	19	30	6	14	20	2	7	1	—	10
	3	Vom 6. bis 15. Oktober	9	Büren	3	5	2	2	4	—	1	—	—	1
				Erlach	4	5	—	4	4	—	—	1	—	1
				Fraubrunnen	15	29	6	19	25	—	4	—	—	4
				Laupen	6	13	1	10	11	—	1	1	—	2
				Nidau	11	17	4	10	14	1	2	—	—	3
				72	118	27	68	95	3	17	3	—	23	
des V. Bezirks (Jura). Versammlungsort: Delsberg.	1	Vom 17. März bis 12. April	24	Courtelay	15	22	2	19	21	—	1	—	—	1
	2	Vom 1. bis 19. Juli	17	Delsberg	9	15	3	9	12	—	2	—	—	2
	3	Vom 22. Okt. bis 17. Nov.	22	Freibergen	9	11	5	6	11	—	—	—	—	—
				Laufen	3	5	—	5	5	—	—	—	—	—
				Münster	13	16	1	11	12	1	3	—	—	4
				Neuenstadt	2	3	—	—	—	3	—	—	—	3
				Bruntrut	23	34	10	18	28	3	1	2	—	6
					74	106	21	68	89	7	7	—	—	16
				325	532	146	314	460	16	44	11	—	71	

Uebersicht

der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahre 1879.

Geschwornenbezirke.	Amtsbezirke.	Zahl der angefochtenen Urtheile				Wovon ohne Verhandlung erledigt wurden		
		der korrektio- nellen Gerichte.	der korrektio- nellen Ein- zelrichter.	der Polizei- richter.	Summa.	durch Abstand.	durch Forumss- verichluß.	Summa.
I.	Frutigen	1	4	6	11	1	1	2
	Interlaken	7	—	8	15	—	3	3
	Konolfingen	15	7	8	30	—	2	2
	Oberhasle	2	—	3	5	—	—	—
	Saanen	6	—	4	10	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	6	1	2	9	—	2	2
	Ober-Simmenthal .	—	—	2	2	—	1	1
Thun	8	8	18	34	2	3	5	
		45	20	51	116	3	12	15
II.	Bern	74	21	43	138	1	8	9
	Schwarzenburg . .	2	4	9	15	1	1	2
	Seftigen	5	3	9	17	2	—	2
		81	28	61	170	4	9	13
III.	Narwangen	11	5	6	22	2	1	3
	Burgdorf	20	4	19	43	2	5	7
	Signau	2	1	6	9	—	1	1
	Trachselwald . . .	5	1	6	12	—	—	—
	Wangen	11	6	8	25	1	2	3
	49	17	45	111	5	9	14	
IV.	Narberg	1	1	5	7	—	1	1
	Biel	9	11	6	26	1	—	1
	Büren	10	—	1	11	—	—	—
	Erlach	5	—	—	5	—	—	—
	Fraubrunnen . . .	7	1	5	13	—	1	1
	Laupen	3	1	3	7	—	—	—
	Nidau	8	4	9	21	1	2	3
	43	18	29	90	2	4	6	
V.	Courtelary	8	3	8	19	4	1	5
	Delsberg	4	—	4	8	—	—	—
	Freibergen	1	—	1	2	—	—	—
	Laufen	2	—	2	4	—	—	—
	Münster	5	—	4	9	—	1	1
	Neuenstadt	1	—	4	5	—	1	1
	Bruntrut	18	5	8	31	—	—	—
	39	8	31	78	4	3	7	
	257	91	217	565	18	37	55	

Verordnung

über die Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1900

des Reichstages vom 1. März 1900

Artikel

§ 1. Die Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1900

§ 2. Die Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1900

§ 3. Die Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1900

§ 4. Die Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1900

§ 5. Die Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1900

§ 6. Die Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1900